



Bericht des Vorstands
der
DO & CO Aktiengesellschaft
Wien, FN 156765 m,
über die
Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats
neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben
(TOP 9 - Genehmigtes Kapital 2025)

Sämtliche Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der DO & CO Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG an die 27. ordentliche Hauptversammlung der DO & CO Aktiengesellschaft am 10. Juli 2025.

1. DO & CO Aktiengesellschaft mit dem Sitz Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Stephansplatz 12, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 156765 m (im Folgenden kurz „DO & CO“ oder die „Gesellschaft“), hat gegenwärtig 10.983.458 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 21.966.916,--.
2. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der 27. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10. Juli 2025 zu **TOP 9** folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:
 - a) *Beschlussfassung über die (neuerliche) Ermächtigung des Vorstandes, unter gleichzeitiger Aufhebung des diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlusses vom 31. Juli 2020, für die Dauer von fünf Jahren nach der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch*
 - aa) *gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 21.966.916,-- um bis zu weitere EUR 2.196.691,-- durch Ausgabe von bis zu 1.098.345 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die*

Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen,

bb) vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechtes gemäß lit. cc) die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechtes gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,

cc) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

(i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranchen erfolgt und die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegebenen Aktien insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt dieser Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten;

(ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen und Betrieben oder Teilen hiervon oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland erfolgt;

(iii) um Aktienübertragungsprogramme, insbesondere Long-Term-Incentive Pläne oder sonstige Beteiligungsprogramme für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie sonstige Mitarbeiterbeteiligungsmodelle zu bedienen;

(iv) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen; oder

(v) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen,

wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen [Genehmigtes Kapital 2025], und

b) Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 5 Abs 5.

3. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnützung des Genehmigten Kapitals 2025 hat der Vorstand gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.
4. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.
5. Das Genehmigte Kapital 2025 im Umfang von bis zu EUR 2.196.691,-- kann bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin (fünf Jahre nach der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch) einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 1.098.345 neue Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 ausgegeben werden. Dies entspricht einem Anteil von 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft.
6. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären im Fall einer Barkapitalerhöhung liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, durch die Platzierung von Aktienpaketen einen Finanzierungs- und/oder Refinanzierungsbedarf ganz oder teilweise rasch abzudecken und/oder die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft rasch zu stärken.

Um entsprechende Flexibilität für Finanzierungen und/oder Refinanzierungen zu erlangen und insbesondere um im Rahmen solcher Finanzierungen und/oder Refinanzierungen einen wesentlichen Eigenkapitalbeitrag leisten zu können, ist es notwendig, dass erforderliches Eigenkapital kurzfristig beschafft werden kann.

Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapital- bzw. Finanzierungs- und/oder Refinanzierungsbedarfs typischerweise kurzfristig zu treffen sind, ist es von Bedeutung, dass die Gesellschaft dabei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der langen Einberufungsfrist einer außerordentlichen Hauptversammlung

abhängig ist.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes bei einer Barkapitalerhöhung, wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden, dient dazu, im Falle eines Finanzierungsbedarfs strategische institutionelle Investoren oder einen gänzlich neuen Anlegerkreis von institutionellen Investoren direkt und zügig ansprechen zu können und allfällig erforderliche Finanzmittel gegen Ausgabe von neuen Aktien, die einen Anteil von 10% des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, vergleichsweise rasch und kosteneffizient aufzubringen und die Konditionen einer Kapitalerhöhung im Interesse aller Aktionäre zu optimieren.

Weiters kann bei einer Privatplatzierung mit Bezugsrechtsausschluss das Platzierungsrisiko, das ansonsten mit einem öffentlichen Angebot unter Wahrung des Bezugsrechtes verbunden ist, minimiert werden. Die Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die rasche und sichere Platzierung neuer Aktien innerhalb einer kurzen Angebotszeit. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung nutzen. Durch die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien und zum Ausschluss des Bezugsrechts wird die Gesellschaft ferner in die Lage versetzt, die Vorteile eines im internationalen Kapitalmarktumfeld marktüblichen, sogenannten *Accelerated Bookbuilding*-Verfahrens zu nutzen und auch dadurch das mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung verbundene Platzierungsrisiko deutlich zu verringern.

Durch einen Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl bestimmter Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten. Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an einzelne Investoren erhöht sich einerseits in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis neuer Aktien und andererseits kann dadurch eine positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien in der Regel auch für eine allfällige künftige Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen. Aus strategischen Überlegungen kann es für die Gesellschaft zweckmäßig sein, einen bestimmten institutionellen Investor als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen und/oder die Aktionärsstruktur hinsichtlich

schon beteiligter institutioneller Investoren zu festigen.

Weiters können bei einer Privatplatzierung mit Bezugsrechtsausschluss bei entsprechender Strukturierung, die ansonsten mit einem öffentlichen Angebot verbundene Prospektspflicht und die daraus resultierenden Vorbereitungszeiten und erheblichen Kosten vermieden werden, was die Kosten der Kapitalaufbringung für die Gesellschaft zum Vorteil der Gesellschaft und der Aktionäre deutlich reduziert und eine schnellere Durchführung der Kapitalmaßnahme ermöglicht.

Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals 2025 von fünf Jahren ab der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an institutionelle Investoren gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von DO & CO als auch der Kursentwicklung der DO & CO-Aktie abhängt. Der Vorstand wird bei der Festlegung des Ausgabebetrages die dann gegebenen Marktkonditionen und das dann gegebene Kursniveau der DO & CO-Aktie berücksichtigen.

Angesichts des liquiden Marktes für DO & CO-Aktien und der Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf einen Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals würde eine Verwässerung der Aktionäre im Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte jedenfalls in angemessenen Grenzen gehalten werden. Die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre können die entsprechende Anzahl an Aktien der Gesellschaft über die Börse erwerben.

Zusammengefasst ergibt sich, dass es der Gesellschaft durch einen Ausschluss des Bezugsrechtes möglich ist, einen allfälligen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft kurzfristig und effektiv durch die Zufuhr zusätzlichen Eigenkapitals – allerdings beschränkt auf 10% des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals – zu decken. Dies liegt nicht nur im Interesse der Gesellschaft, sondern auch im Interesse aller Aktionäre. Der Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Privatplatzierung an institutionelle Investoren liegt ferner auch deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da nur dadurch sichergestellt werden kann, dass institutionelle Investoren in ausreichendem Ausmaß Aktien der Gesellschaft zeichnen (können) und damit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft gestärkt werden kann. Der Bezugsrechtsausschluss ist weiters dazu geeignet, die Kosten der gegenständlichen Kapitalmaßnahme deutlich zu reduzieren.

Ein Ausschluss des Bezugsrechtes ist sohin im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gelegen, stellt ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Erreichung der zuvor dargestellten Zwecke dar, ist verhältnismäßig und daher sachlich gerechtfertigt.

7. Neue Aktien können aus dem Genehmigten Kapital 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung oder ein Teil der Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Betrieben oder Teilen hiervon oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ist.

Der Erwerb von Unternehmen oder Betrieben oder Teilen hiervon kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teiles hiervon (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des (Teil)- Unternehmens- oder (Teil)- Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von DO & CO als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen oder Teile hiervon (oder Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in die DO & CO Aktiengesellschaft auch gegen die Gewährung neuer Aktien – in diesem Falls aus dem Genehmigten Kapital 2025 – einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von DO & CO erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (DO & CO) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens an DO & CO beteiligt, oder der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt. Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Es besteht sohin ein Interesse von DO & CO, einen

Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital 2025 erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von DO & CO kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an DO & CO erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von DO & CO entspricht.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von DO & CO am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert von DO & CO gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an DO & CO. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit DO & CO erhöhen sollten, teil.

Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals 2025 von fünf Jahren ab der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von DO & CO als auch der Kursentwicklung der DO & CO-Aktie abhängt. Im Falle des

Bezugsrechtsausschlusses im Zuge einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom genehmigten Kapital Gebrauch machen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien bzw. die Anzahl der auszugebenden Aktien der Gesellschaft und die als Gegenleistung eingebrachte Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

8. Neue Aktien sollen zur Bedienung von bestehenden und künftigen Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere Long-Term-Incentive Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie sonstigen Mitarbeiterbeteiligungsmodellen verwendet werden können. Als Mitarbeiterbeteiligungsprogramme kommen verschiedene Modelle in Betracht wie zum Beispiel die Möglichkeit, dass Mitarbeiter direkt oder indirekt in Form von Aktien am Kapital der Gesellschaft sowie an deren Erträgen beteiligt werden, dass Mitarbeiter im Fall eines Erwerbs von Aktien der Gesellschaft Gratisaktien bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zugeteilt erhalten, dass sie Aktien der Gesellschaft vergünstigt erwerben können oder ihnen Aktienoptionen eingeräumt werden, oder dass Aktien durch die Gesellschaft oder andere Rechtsträger treuhändig oder anderweitig zu Gunsten oder im Interesse von Mitarbeitern gehalten oder gemeinsam verwahrt oder verwaltet werden.

Die Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands liegt im Interesse der Gesellschaft, unter anderem, weil sie die Beteiligung an der Gesellschaft und damit am wirtschaftlichen Erfolg des Konzerns ermöglicht.

Mit der Verwendung von neuen Aktien für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme soll der Fokus der teilnehmenden Personen auf den langfristigen Unternehmenswert gesteigert und die Interessen der Mitarbeiter an jene der Aktionäre angeglichen werden.

Ein weiteres Ziel dieser Mitarbeiterbeteiligungsprogramme ist die verstärkte Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen aufgrund dessen, dass teilnehmende Personen auch Aktionäre werden. Durch diesen besonderen Ergebnis- und Leistungsanreiz sollen die teilnehmenden Personen enger an das Unternehmen gebunden und das Unternehmen für Mitarbeiter attraktiver gemacht werden. Der Ermächtigung des Vorstands, neue Aktien zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden, liegt auch die

Überlegung zugrunde, dass es zur Motivation der bei der DO & CO Aktiengesellschaft und deren verbundenen Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter beiträgt, wenn auch diese am Unternehmenserfolg beteiligt sind. Außerdem erhöht sich auch die Attraktivität der DO & CO Aktiengesellschaft sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen als Arbeitgeber.

Zudem sind die DO & CO Aktiengesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen stark von der Beschäftigung qualifizierter Personen abhängig. Da qualifizierte Personen nur schwer ersetzbar sind, ist es notwendig, diese mittel- und langfristig an das Unternehmen zu binden. Mit der Verwendung neuer Aktien für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme wird die Bindung der teilnehmenden Personen an die Gesellschaft verstärkt.

Die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt auch gemäß § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar. Auch können neue Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verwendet werden.

9. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, in Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die Möglichkeit zur Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses erleichtert die technische Durchführung einer Kapitalerhöhung. Da das Entstehen solcher Spitzenbeträge vor allem für nur gering beteiligte Anleger tendenziell zu einer Erschwernis der Ausübung ihres Bezugsrechts führt, liegt ein solcher Teilausschluss des Bezugsrechts zur Vermeidung der Bildung von Spitzenbeträgen typischerweise im Interesse der Minderheitsaktionäre und ist daher grundsätzlich zulässig. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Im Rahmen der Ausnützung der zu beschließenden Ermächtigung wird der Vorstand der Gesellschaft darauf achten, das Entstehen von Spitzenbeträgen bei Festlegung des Bezugsverhältnisses möglichst zu vermeiden.
10. Im Zusammenhang mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung aus einem genehmigten

Kapital kann die Einräumung von Mehrzuteilungsoptionen an Emissionsbanken notwendig werden. Um diese Mehrzuteilungsoptionen bedienen zu können, kann ein Bezugsrechtsausschluss erforderlich werden. Dies soll der Kursstabilisierung dienen und zu große Kursschwankungen nach einer Kapitalerhöhung vermeiden.

11. Zusammenfassend kommt der Vorstand von DO & CO zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.
12. Der Vorstand wird die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und die Ausgabebedingungen festzusetzen nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso wird der Vorstand die einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.

Dieses Dokument wird in deutscher Sprache und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung veröffentlicht.

Wien, im Juni 2025

Der Vorstand

Attila Dogudan eh
Vorsitzender

Attila Mark Dogudan eh

Mag. Bettina Höfinger eh

Mag. Johannes Echeverria eh